

Änderungen in der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung per 1. Januar 2013 aufgrund der Revision des Zivilgesetzbuches

Informationen für

- **Personen, die in Berufen des Gesundheitswesens gemäss Gesundheitsgesetz tätig sind**
- **Spitäler**
- **Pflegeeinrichtungen**

Am 1. Januar 2013 werden revidierte Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (nZGB) vom 10. Dezember 1907 in den Bereichen Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht in Kraft treten. Aufgrund der bundesrechtlichen Revision mussten verschiedene kantonale Erlasse angepasst werden.

Die gesetzliche Umsetzung des Bundesrechtes erfolgte insbesondere im Einführungsgesetz zum ZGB und Partnerschaftsgesetz (nEG ZGB). Im Bereich des kantonalen Gesundheitsrechtes sind folgende Erlasse betroffen:

- Gesundheitsgesetz (GesG)
- Verordnung über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten (PatV)
- Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB)

(Zu den im Text erwähnten Erlassbestimmungen vgl. Ziff. 5)

1. Allgemeines

Wesentliche Revisionsinhalte des ZGB sind das Vormundschaftsrecht, die fürsorgerische Unterbringung und das Selbstbestimmungsrecht (z.B. eigene Anordnungen für den Eintritt der Urteilsunfähigkeit; Vertretung urteilsunfähiger Personen durch Ehegatten oder eingetragene Partner von Gesetzes wegen; Vertretung urteilsunfähiger Personen bei medizinischen Massnahmen).

Nachstehend wird im Wesentlichen auf die konkreten Änderungen in GesG, PatV und VBOB hingewiesen. Die Anpassungen in den Einführungsverordnungen zum Sterilisationsgesetz (§ 1 und § 2 Abs. 1 VSterG) und zum Transplantationsgesetz (§ 1 Abs. 1 VTransplantationsgesetz) sind lediglich begrifflicher Natur.

Über die Änderungen hinsichtlich der fürsorgerischen Unterbringung informiert der Kantonsärztliche Dienst, Departement Gesundheit und Soziales (DGS), in einem separaten Schreiben. Die Informationen werden auf der Homepage des DGS aufgeschaltet (www.ag.ch/dgs > Gesundheit > Dienste & Informationen > Kindes- und Erwachsenenschutzrecht).

2. ZGB:

Das neue ZGB regelt im Erwachsenenschutz neu die eigene Vorsorge (Vorsorgeauftrag; Patientenverfügung) und Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen (insb. Vertretung bei medizinischen Massnahmen Art. 377-381 nZGB).

2.1 Eigene Vorsorge:

Mit dem Vorsorgeauftrag (Art. 360-369 nZGB) bezeichnet eine handlungsfähige Person eine natürliche oder juristische Person, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge übernehmen oder sie im Rechtsverkehr vertreten soll. Diese Vollmacht umfasst grundsätzlich auch die Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf medizinische Massnahmen und die Personensorge.

Mit der Patientenverfügung (Art. 370-373 nZGB) trifft die vorsorgende Person Anordnungen in Bezug auf künftige medizinische Massnahmen für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit. Sie kann festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie in einer bestimmten Situation zustimmt und welche Massnahmen sie ablehnt.

Die vorsorgende Person kann auch eine Person bestimmen, welche dereinst für sie über die zutreffenden medizinischen Massnahmen entscheidet, wenn sie selber dazu nicht mehr in der Lage ist.

2.2. Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige volljährige Personen:

Das neue Recht dehnt die gesetzliche Vertretungsberechtigung der nahestehenden Personen insbesondere für medizinische Massnahmen aus. Diese Vertretungsrechte bestehen von Gesetzes wegen; ein behördliches Eingreifen erübrigt sich.

Das ZGB bestimmt in Art. 377 - 381 nZGB wer die urteilsfähige Patientin bzw. den urteilsfähigen Patienten vertreten und stellvertretend für sie bzw. ihn die Einwilligung erteilen kann.

Weiter finden sich in Art. 382-387 nZGB Regelungen betreffend den Aufenthalt von urteilsunfähigen volljährigen Personen in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen. Die Bestimmungen regeln insbesondere den schriftlichen Betreuungsvertrag und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit.

2.3. Begriffe

bisher:

unmündig

mündig

entmündigt

Vormundschaftsbehörde

Fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE)

neu:

minderjährig

volljährig

unter (entsprechender) Beistandschaft stehend

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

(Familiengericht)

Fürsorgerische Unterbringung (FU)

3. Kantonale Gesundheitsgesetzgebung

3.1. § 21 GesG: Berufliche Schweigepflicht

Gemäss § 21 Abs. 2 lit. a und b i.V.m. Abs. 3 GesG ist die Schweigepflicht zum Zweck des Schutzes des Kindeswohls und des Erwachsenenschutzes aufgehoben und die Datenbekanntgabe ist an die vom Regierungsrat bezeichnete zuständige Behörde zu richten. Die Adressaten der Datenbekanntgabe sind in § 61 VBOB bezeichnet.

Neu treten in § 61 lit. a und b nVBOB an die Stelle der Vormundschaftsbehörden die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Abklärungsstellen gemäss § 63 Abs. 1 und 2 nEG ZGB.

Die Regelung zur Prüfung einer Fürsorgerischen Unterbringung bleibt ausser der begrifflichen Anpassung unverändert (§ 21 Abs. 2 lit. c nGesG; § 61 lit. c nVBOB).

Bemerkungen:

- Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist neu das Familiengericht.
- Unter die Abklärungsstellen im Sinne von § 63 Abs. 1 und 2 nEG ZGB fallen insbesondere die Gemeinden beziehungsweise ihre kommunalen oder regionalen Sozialdienste oder Fachstellen, wie beispielsweise Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstellen.

3.2. § 29 GesG Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Spitälern

Bisher regelt § 29 GesG die ausnahmsweise Einschränkung der Bewegungsfreiheit in stationären Einrichtungen, worunter Spitäler sowie Wohn- und Pflegeeinrichtungen fallen. Da die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- und Pflegeeinrichtungen künftig durch das nZGB und das nEG ZGB geregelt werden, gilt § 29 nGesG künftig nur noch für Spitäler.

Wie bisher soll für die Spitäler bei der Einschränkung der Bewegungsfreiheit eine gleiche Regelung wie für die Wohn- und Pflegeeinrichtungen gelten, weshalb die Voraussetzungen gemäss nZGB (vgl. Art. 383 Abs. 1 nZGB) auch für die Spitäler übernommen werden.

(Für die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in Wohn- und Pflegeeinrichtungen siehe Ziff. 4).

3.3. § 30 Forschung

Bisher ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung notwendig, damit urteilsunfähige Personen für Forschungszwecke beansprucht werden können.

Neu sind gemäss § 30 Abs. 1 lit. c nGesG jene Personen zur Zustimmung berechtigt, welchen ein Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen nach Art. 378 nZGB zukommt. Bei minderjährigen Personen wird es sich dabei in der Regel um die Eltern handeln.

Zusätzlich wird ein Vorbehalt zugunsten einer anderslautenden Anordnung aufgrund eigener Vorsorge im Sinne von Art. 360 ff. nZGB (vgl. Ziff. 2.1.) angebracht. Liegt eine solche vor, geht diese aufgrund des Selbstbestimmungsrechts vor.

3.4. § 31 Obduktion

Die Zustimmung zur Obduktion erfolgt bei minderjährigen Personen durch die gesetzliche Vertretung. Bei volljährigen Personen ergibt sich die Zustimmungskompetenz aus Art. 378 nZGB (vgl. Ziff. 2.2.).

3.5. Folgen für die VBOB

Die VBOB erfährt bei den Ausführungsbestimmungen zum Berufsgeheimnis einerseits begriffliche Änderungen und eine Ausdehnung der Adressaten der Datenbekanntgabe (§ 61 lit. a-c nVBOB; vgl. Ziff. 3.1.).

3.6. Folgen für die PatV

Die PatV ist in diversen Paragraphen von den Änderungen des ZGB gemäss 2.1. - 2.3. betroffen.

Wie bereits in Ziff. 2 einleitend erwähnt, fügte der Bundesgesetzgeber die geänderten Bestimmungen im nZGB systematisch im Erwachsenenschutz ein; daher gelten jene Bestimmungen für volljährige Personen und sind entsprechend ausgerichtet.

Der Geltungsbereich der PatV ist demgegenüber generell weiter, da sie auf sämtliche Patientinnen und Patienten Anwendung findet. Zudem unterscheidet sich der Geltungsbereich des nZGB im Hinblick auf die Regelungen der medizinischen Eingriffsrechte und Aufklärungspflichten, indem sich die Bundesbestimmungen nur an Ärztinnen und Ärzte richten, während die PatV sämtliche im Gesundheitsgesetz geregelten Berufe des Gesundheitswesens erfasst. Daher wurden die Bestimmungen der PatV dem neuen Bundesrecht in der Weise angepasst, dass auch für Bereiche, in denen die PatV einen weiteren Geltungsbereich hat, eine zum Bundesrecht analoge Regelung erfolgt.

Im neu eingefügten § 10a nPatV wird deshalb mit einem ausdrücklichen Hinweis auf das ZGB darauf hingewiesen, dass sich die Vertretung von urteilsunfähigen volljährigen Personen bei medizinischen Massnahmen nach Art. 377 bis 381 nZGB richtet.

Die PatV führte bisher lediglich die gesetzliche Vertretung (Eltern, Vormund) auf. Künftig sind mit dem Begriff der "zur Vertretung oder Mitwirkung berechtigten Personen" im vorliegenden medizinischen Bereich folgende Personen erfasst:

- die gemäss Art. 378 nZGB erwähnten Personen (gesetzliche und selbstgewählte Vertretungen);
- die gesetzliche Vertretung von minderjährigen Personen (Eltern; Beiständinnen oder Beistände, die im medizinischen Bereich über eine Vertretungs- oder Mitwirkungsbefugnis verfügen).

Unter den Begriff "entsprechende Beistandschaft" fallen:

- Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaften im Sinne von Art. 394 und 395 nZGB, soweit sie mit Befugnissen im medizinischen Bereich ausgestattet sind;
- umfassende Beistandschaften im Sinne von Art. 398 nZGB (diese beinhalten immer Vertretungsbefugnisse für medizinische Massnahmen im Rahmen der Personensorge).

Das Bundesrecht regelt in den Art. 370-373 nZGB insbesondere die Errichtung, die Tragweite und den Widerruf einer Patientenverfügung. Ferner werden die Verbindlichkeit, das Vorgehen beim Eintritt der Urteilsunfähigkeit sowie die Dokumentation der Gründe für das Abweichen von der Patientenverfügung bundesrechtlich geregelt (Art. 372 Abs. 2 und 3 nZGB sowie Art. 433 Abs. 2 nZGB).

Daher werden die bisher in § 5 Abs. 2 PatV statuierten Bedingungen für die Berücksichtigung einer Patientenverfügung aufgehoben und die Bestimmung mit dem Verweis auf die bundesrechtliche Regelung versehen.

4. Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Die Art. 382-387 nZGB regeln unter dem Titel "Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen" den Aufenthalt von volljährigen Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen. Neben Regelungen zum Schutz der Persönlichkeit (Art. 386 nZGB) finden sich Bestimmungen zum Betreuungsvertrag und der Einschränkung der Bewegungsfreiheit.

4.1. Betreuungsvertrag

Wird eine urteilsunfähige Person für eine längere Dauer in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung betreut, so muss in einem schriftlichen Betreuungsvertrag festgelegt werden, welche Leistungen die Einrichtung erbringt und welches Entgelt dafür geschuldet ist. Die Zuständigkeit für die Vertretung der urteilsunfähigen Person im Zusammenhang mit dem Betreuungsvertrag richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Vertretung bei medizinischen Massnahmen (Art. 382 nZGB).

4.2. Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Ferner werden für die Einschränkung der Bewegungsfreiheit die Voraussetzungen, die Protokollierung, die Information und das Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde festgelegt (Art. 383-385 nZGB).

§ 67t des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB (nEG ZGB) schreibt zusätzlich vor, dass Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Kaderpersonen primär aus dem ärztlichen oder pflegerischen Bereich angeordnet werden können. In Einrichtungen, die weder über ärztliche noch pflegerische Kaderpersonen verfügen, können auch Kaderpersonen aus einem anderen Bereich für die betreffenden Anordnungen zuständig sein. Diesfalls muss es sich um die Leitung der Einrichtung oder Mitarbeitende in leitender Funktion mit entsprechendem Fachwissen handeln.

Die Einrichtungen bezeichnen in einem Reglement die Funktionen der für die Anordnung zuständigen Kaderpersonen.

Bemerkungen:

- Die Anordnung der Einschränkung der Bewegungsfreiheit darf nur erfolgen, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen und die Einschränkung dazu dient, entweder eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen. Der betroffenen sowie einer ihr nahestehenden Person steht die Möglichkeit offen, jederzeit schriftlich an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu gelangen.
- Der Begriff der Einschränkung der Bewegungsfreiheit ist weit zu verstehen. Er erfasst sowohl elektronische Überwachungsmassnahmen wie auch das Abschliessen von Türen, das Anbringen von Bettgittern und anderen Schranken sowie das Angurten zur Vermeidung von Stürzen.

5. Gesetzliche Grundlagen

Bundesrecht:

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Die im Text erwähnten Bestimmungen werden im Anhang wiedergegeben; es handelt sich um die ab 1. Januar 2013 geltenden Bestimmungen

Kantonales Recht:

- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911 (SAR 210.100)
- Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100)
- Verordnung über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten (Patientenverordnung, PatV) vom 11. November 2009 (SAR 333.111)
- Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) vom 11. November 2009 (SAR 311.121)
- Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen (VSterG) vom 11. Mai 2005 (SAR 301.513)
- Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (VTransplantationsgesetz) vom 9. Mai 2007 (SAR 301.515)

Die definitiven kantonalen Bestimmungen können erst ab 1. Januar 2013 im Internet unter www.ag.ch/sar im Band 2 "Zivilrecht - Strafrecht - Rechtspflege" bzw. im Band 3 "Gesundheit" nachgelesen werden.

6. Fragen

Sollten Sie noch Fragen zu den erwähnten Änderungen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Ingrid Zimmermann, Rechtsdienst DGS.

Tel: 062/835 29 18; E-Mail: ingrid.zimmermann@ag.ch

Diese Informationen werden auf der Homepage des DGS aufgeschaltet (www.ag.ch/dgs > Gesundheit > Dienste & Informationen > Kindes- und Erwachsenenschutzrecht).

30. Oktober 2012

Departement Gesundheit und Soziales, Rechtsdienst

Anhang:

1. Die dritte Abteilung des zweiten Teils des Zivilgesetzbuches erhält die folgende neue Fassung:

Dritte Abteilung: Der Erwachsenenschutz

Zehnter Titel:

Die eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen

Erster Abschnitt: Die eigene Vorsorge

Erster Unterabschnitt: Der Vorsorgeauftrag

Art. 360 A. Grundsatz

- 1 Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.
- 2 Sie muss die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben und kann Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen.
- 3 Sie kann für den Fall, dass die beauftragte Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annehmen oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.

Art. 361 B. Errichtung und Widerruf I. Errichtung

- 1 Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu beurkunden.
- 2 Der eigenhändige Vorsorgeauftrag ist von der auftraggebenden Person von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen.
- 3 Das Zivilstandsamt trägt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, und den Hinterlegungsort in die zentrale Datenbank ein. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten.

Art. 362 II. Widerruf

- 1 Die auftraggebende Person kann ihren Vorsorgeauftrag jederzeit in einer der Formen widerrufen, die für die Errichtung vorgeschrieben sind.
- 2 Sie kann den Vorsorgeauftrag auch dadurch widerrufen, dass sie die Urkunde vernichtet.
- 3 Errichtet sie einen neuen Vorsorgeauftrag, ohne einen früheren ausdrücklich aufzuheben, so tritt der neue Vorsorgeauftrag an die Stelle des früheren, sofern er nicht zweifellos eine blosser Ergänzung darstellt.

Art. 363 C. Feststellung der Wirksamkeit und Annahme

- 1 Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, so erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt.
- 2 Liegt ein Vorsorgeauftrag vor, so prüft die Erwachsenenschutzbehörde, ob:
 1. dieser gültig errichtet worden ist;
 2. die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten sind;
 3. die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet ist; und
 4. weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich sind.
- 3 Nimmt die beauftragte Person den Vorsorgeauftrag an, so weist die Behörde sie auf ihre Pflichten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag hin und händigt ihr eine Urkunde aus, die ihre Befugnisse wiedergibt.

Art. 364 D. Auslegung und Ergänzung

Die beauftragte Person kann die Erwachsenenschutzbehörde um Auslegung des Vorsorgeauftrags und dessen Ergänzung in Nebenpunkten ersuchen.

Art. 365 E. Erfüllung

- 1 Die beauftragte Person vertritt im Rahmen des Vorsorgeauftrags die auftraggebende Person und nimmt ihre Aufgaben nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag sorgfältig wahr.
- 2 Müssen Geschäfte besorgt werden, die vom Vorsorgeauftrag nicht erfasst sind, oder hat die beauftragte Person in einer Angelegenheit Interessen, die denen der betroffenen Person widersprechen, so benachrichtigt die beauftragte Person unverzüglich die Erwachsenenschutzbehörde.
- 3 Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der beauftragten Person.

Art. 366 F. Entschädigung und Spesen

1 Enthält der Vorsorgeauftrag keine Anordnung über die Entschädigung der beauftragten Person, so legt die Erwachsenenschutzbehörde eine angemessene Entschädigung fest, wenn dies mit Rücksicht auf den Umfang der Aufgaben als gerechtfertigt erscheint oder wenn die Leistungen der beauftragten Person üblicherweise entgeltlich sind.

2 Die Entschädigung und die notwendigen Spesen werden der auftraggebenden Person belastet.

Art. 367 G. Kündigung

1 Die beauftragte Person kann den Vorsorgeauftrag jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Erwachsenenschutzbehörde kündigen.

2 Aus wichtigen Gründen kann sie den Auftrag fristlos kündigen.

Art. 368 H. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

1 Sind die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt, so trifft die Erwachsenenschutzbehörde von Amtes wegen oder auf Antrag einer nahestehenden Person die erforderlichen Massnahmen.

2 Sie kann insbesondere der beauftragten Person Weisungen erteilen, diese zur Einreichung eines Inventars, zur periodischen Rechnungsablage und zur Berichterstattung verpflichten oder ihr die Befugnisse teilweise oder ganz entziehen.

Art. 369 I. Widererlangen der Urteilsfähigkeit

1 Wird die auftraggebende Person wieder urteilsfähig, so verliert der Vorsorgeauftrag seine Wirksamkeit von Gesetzes wegen.

2 Werden dadurch die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet, so ist die beauftragte Person verpflichtet, so lange für die Fortführung der ihr übertragenen Aufgaben zu sorgen, bis die auftraggebende Person ihre Interessen selber wahren kann.

3 Aus Geschäften, welche die beauftragte Person vornimmt, bevor sie vom Erlöschen ihres Auftrags erfährt, wird die auftraggebende Person verpflichtet, wie wenn der Auftrag noch bestehen würde.

Zweiter Unterabschnitt: Die Patientenverfügung

Art. 370 A. Grundsatz

1 Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.

2 Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen.

3 Sie kann für den Fall, dass die bezeichnete Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annehmen oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.

Art. 371 B. Errichtung und Widerruf

1 Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen.

2 Wer eine Patientenverfügung errichtet hat, kann diese Tatsache und den Hinterlegungsort auf der Versicherungskarte eintragen lassen. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten.

3 Die Bestimmung über den Widerruf des Vorsorgeauftrags ist sinngemäss anwendbar.

Art. 372 Eintritt der Urteilsunfähigkeit

1 Ist die Patientin oder der Patient urteilsunfähig und ist nicht bekannt, ob eine Patientenverfügung vorliegt, so klärt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt dies anhand der Versicherungskarte ab. Vorbehalten bleiben dringliche Fälle.

2 Die Ärztin oder der Arzt entspricht der Patientenverfügung, ausser wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht.

3 Die Ärztin oder der Arzt hält im Patientendossier fest, aus welchen Gründen der Patientenverfügung nicht entsprochen wird.

Art. 373 D. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

1 Jede der Patientin oder dem Patienten nahestehende Person kann schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde anrufen und geltend machen, dass:

1. der Patientenverfügung nicht entsprochen wird;
2. die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind;
3. die Patientenverfügung nicht auf freiem Willen beruht.

2 Die Bestimmung über das Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde beim Vorsorgeauftrag ist sinngemäss anwendbar.

Zweiter Abschnitt:

Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen

Zweiter Unterabschnitt:

Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Art. 377 A. Behandlungsplan

1 Hat sich eine urteilsunfähige Person zur Behandlung nicht in einer Patientenverfügung geäussert, so plant die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person die erforderliche Behandlung.

2 Die Ärztin oder der Arzt informiert die vertretungsberechtigte Person über alle Umstände, die im Hinblick auf die vorgesehenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind, insbesondere über deren Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken, Nebenwirkungen und Kosten, über Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten.

3 Soweit möglich wird auch die urteilsunfähige Person in die Entscheidungsfindung einbezogen.

4 Der Behandlungsplan wird der laufenden Entwicklung angepasst.

Art. 378 B. Vertretungsberechtigte Person

1 Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

2 Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so dürfen die gutgläubige Ärztin oder der gutgläubige Arzt voraussetzen, dass jede im Einverständnis mit den anderen handelt.

3 Fehlen in einer Patientenverfügung Weisungen, so entscheidet die vertretungsberechtigte Person nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

Art. 379 C. Dringliche Fälle

In dringlichen Fällen ergreift die Ärztin oder der Arzt medizinische Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

Art. 380 D. Behandlung einer psychischen Störung

Die Behandlung einer psychischen Störung einer urteilsunfähigen Person in einer psychiatrischen Klinik richtet sich nach den Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung.

Art. 381 E. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

1 Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn keine vertretungsberechtigte Person vorhanden ist oder das Vertretungsrecht ausüben will.

2 Sie bestimmt die vertretungsberechtigte Person oder errichtet eine Vertretungsbeistandschaft, wenn:

1. unklar ist, wer vertretungsberechtigt ist;
2. die vertretungsberechtigten Personen unterschiedliche Auffassungen haben; oder
3. die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind.

3 Sie handelt auf Antrag der Ärztin oder des Arztes oder einer anderen nahestehenden Person oder von Amtes wegen.

Dritter Unterabschnitt: Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen

Art. 382 A. Betreuungsvertrag

1 Wird eine urteilsunfähige Person für längere Dauer in einer Wohn- oder Pflegeeinrichtung betreut, so muss schriftlich in einem Betreuungsvertrag festgelegt werden, welche Leistungen die Einrichtung erbringt und welches Entgelt dafür geschuldet ist.

2 Bei der Festlegung der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen werden die Wünsche der betroffenen Person so weit wie möglich berücksichtigt.

3 Die Zuständigkeit für die Vertretung der urteilsunfähigen Person beim Abschluss, bei der Änderung oder bei der Aufhebung des Betreuungsvertrags richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Vertretung bei medizinischen Massnahmen.

Art. 383 B. Einschränkung der Bewegungsfreiheit I. Voraussetzungen

1 Die Wohn- oder Pflegeeinrichtung darf die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person nur einschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und die Massnahme dazu dient:

1. eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden; oder

2. eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.

2 Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der betroffenen Person erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um sie kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

3 Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.

Art. 384 II. Protokollierung und Information

1 Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

2 Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen.

3 Ein Einsichtsrecht steht auch den Personen zu, welche die Wohn- oder Pflegeeinrichtung beaufsichtigen.

Art. 385 III. Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

1 Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung anrufen.

2 Stellt die Erwachsenenschutzbehörde fest, dass die Massnahme nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, so ändert sie die Massnahme, hebt sie auf oder ordnet eine behördliche Massnahme des Erwachsenenschutzes an. Nötigenfalls benachrichtigt sie die Aufsichtsbehörde der Einrichtung.

3 Jedes Begehren um Beurteilung durch die Erwachsenenschutzbehörde wird dieser unverzüglich weitergeleitet.

Art. 386 C. Schutz der Persönlichkeit

1 Die Wohn- oder Pflegeeinrichtung schützt die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person und fördert so weit wie möglich Kontakte zu Personen ausserhalb der Einrichtung.

2 Kümmert sich niemand von ausserhalb der Einrichtung um die betroffene Person, so benachrichtigt die Wohn- oder Pflegeeinrichtung die Erwachsenenschutzbehörde.

3 Die freie Arztwahl ist gewährleistet, soweit nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

Art. 387 D. Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Die Kantone unterstellen Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, einer Aufsicht, soweit nicht durch bundesrechtliche Vorschriften bereits eine Aufsicht gewährleistet ist.